

EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	Hauptausschuss 20.02.24
Datum:	14.03.2024
SVV-BÜRO:	

Hennigsdorf, 13.03.2024

Nachfrage im HA 20.02.2024 zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Tarifbindung in kommunalen Unternehmen der Stadt Hennigsdorf

Nachfrage: Herr Rostock möchte wissen, ob die Anlehnung an den TVöD ausschließlich auf den Lohn bezogen sei, oder auch andere Teile des TVöD Anwendung finden.

Die folgenden Ausführungen sind Zuarbeiten der einzelnen Beteiligungen:

HWB:

Die Anlehnung unserer individuellen Betriebsvereinbarung an den Tarifvertrag der Wohnungswirtschaft bezieht sich nicht nur auf den Lohn, sondern auch auf weitere Regelungen dieses Tarifvertrages. Dies betrifft zum Beispiel Regelungen zur Wochenarbeitszeit, zum Urlaub, zu zusätzlichen Freitagen usw.

ABS/PuR:

In Anlehnung an den TVöD bedeutet das für die PuR

- regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden (§ 6)
- Jahresurlaub in Höhe von 30 Tagen (§ 10)
- identische Regelungen zur Reisezeit und Reisekostenerstattung (§ 8)
- Sonderzahlung in Höhe von 70,28 % des durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelts (§ 13)
- jährlich stattfindende Mitarbeitergespräche (§ 14)
- jährlicher Qualifizierungsplan für jeden Mitarbeiter (§ 14)
- Anspruch auf ein betriebliches Eingliederungsmanagement (§ 15)
- Regelungen zum Homeoffice (§ 16)

Wie bereits beschrieben gibt es bei uns keine Leistungszulagen und keine betriebliche Altersvorsorge. Ebenso ist es bei nicht tarifgebundenen Unternehmen rechtlich zwingend, dass alle den gleichen Urlaubsanspruch haben und die gleiche prozentuale Sonderzahlung erhalten (Gleichbehandlungsgebot). Nur originär tarifgebundene Institutionen dürfen tariflich ausgehandelte unterschiedliche Höhen von z.B. Sonderzahlungen ausreichen. Dementsprechend erhalten bei uns alle Mitarbeiter eine Sonderzahlung in Höhe von 70,28 % des durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelts.

Stadt Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Tel (03302) 877-0
Fax (03302) 877-290

E-Mail stadtverwaltung@hennigsdorf.de
Web www.hennigsdorf.de

SWH:

Der Konzern SWH stellt nicht nur auf den TVöD, sondern auch auf andere Tarifverträge (z.B. TV-V) ab.

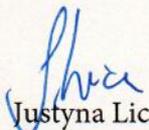
Es werden prinzipiell auch andere Bestandteile der Tarifverträge übernommen. Hierunter fallen z.B. Urlaubsansprüche, Sonderzahlungen, Bereitschaft oder die Arbeitszeit. Es wird darauf verwiesen, dass eine fehlende tarifliche Orientierung für Mitarbeiter nicht schlechter ist als die Betriebsregelungen.

BBG:

Es kommt kein Tarifvertrag zur Anwendung. Der TVöD findet weder im Bereich Lohn noch in anderen Teilen Anwendung.

EB/OWA:

Alle Beschäftigten mit Ausnahme der Geschäftsleitung (Geschäftsführer und Prokuristen) werden nach dem Tarifvertrag TVöD-VKA beschäftigt. Sie sind auch nicht in Anlehnung an die Regeln des Tarifvertrags beschäftigt, sondern die Regelungen des Tarifvertrags werden einheitlich für alle Lohn- und Gehaltsempfänger angewendet.


Justyna Lica

Beteiligungsmanagement